

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

31 (3.5.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach



## Mäntel, Blusen!

Braue und braune Staubmäntel  
 Nr. 14.75 19.75 21.75  
 Schwarze und blaue Alpacamäntel  
 Nr. 28.75  
 Wasserdicke Nippemäntel in braun,  
 lila, grün und blau  
 Nr. 29.75  
 Covercoat Paletots, fische Gürtel-  
 form Nr. 19.75 an  
 Weiße Blusen Nr. 1.15 an  
 Farbige Blusen Nr. 1.45 an  
 Große Auswahl in weißen,  
 schwarzen und farbigen  
 Seiden- u. Schleierstoffblusen  
**Wilhelmstraße 34, 1. U.**  
 Karlsruhe.

Bitte recht  
 freundlich  
 bei Bedarf von  
 Photo-  
 Artisten  
 zu beachten, daß  
 die beste Bezugs-  
 quelle hierfür das  
**Wohl-Gaus-  
 Schaefer**  
 in Durlach gegen-  
 über dem Wasser-  
 tower, ist.



## Motaniak

sowie alle  
**Butaten**  
 kaufen Sie preiswert in der  
**Adl.-Drogerie Aug. Peter.**

## Dickrüben,

einige Kentner, sind zu verkaufen  
**Adlerstraße 17, 2. St.**



Schmerz erfüllt teilen wir hierdurch mit, daß mein  
 lieber Sohn, unser guter Bruder, Schwager, Onkel, Vetter  
 und Bräutigam

## Friedrich Karl Erik

Gefreiter im B.-A.-K.-Zug Nr. 140  
 Inhaber der Großh. Bad. silbernen Verdienst-Medaille  
 am 25. 4. 16 den Tod fürs Vaterland erlitten hat.  
 Er ruhe in Frieden in fremder Erde!  
 Durlach den 3. Mai 1916.

In tiefer Trauer:

Karl Friedrich Erik, Feilenhauer, u Tochter-Hilma Erik.

Familie Adam Kleiber.

" " Heinrich Klöppel.

" " Wilhelm Vossert.

Karl Hesselbacher, Stadtpfarrer, u Familie, Karlsruhe

Familie August Gite.

Mathilde Schaefer, Braut.

## Stockfische, Stockfische

frischgewässerte — empfiehlt  
**J. Kern, Hauptstraße 28.**

## „Welt“-Konserven-Gläser und Einkoch-Apparate

sind eingetroffen und empfiehlt zu billigsten Preisen  
**K. Leusler, Lammstrasse 23.**

## Süßnerhirse

ist zu haben  
**Grövingerstraße 36.**  
 Dasselbst ist ein sehr gutes Del-  
 faß preiswert zu verkaufen.

## 2 Milchziegen

ohne Horn sind preiswert zu ver-  
 kaufen Karlsruhe, Degenerstraße 6.

Gebr. G. Fahrrad billig zu  
 verkaufen. Angebote unter Nr. 174  
 an den Verlay dieses Blattes.

Ein Garten mit tragbaren  
 Obstbäumen in der Nähe der Stadt  
 zu verkaufen. Zu ersuchen  
**Hauptstraße 57.**

Ein möbliertes Zimmer  
 zu vermieten  
**Safetorstraße 15.**

Möbliertes Zimmer  
 zu vermieten  
 Weiherstraße 16. 3. St. rechts.

Solider Arbeiter findet gute  
 Schlafstelle Hauptstraße 68.

Ein möbliertes Zimmer  
 evtl. 2 Zimmer part. zu vermieten  
**Zurbergstraße 16.**

Schöne 3-Zimmer-Wohnung  
 part, versehen mit Koch- und Leucht-  
 gas, und allem Zubehör sofort oder  
 auf 1. Juli zu vermieten. Näheres  
**Pfingstraße 27 1.**

Schöne 3-Zimmer-Wohnung  
 mit Zubehör in freier Lage, ohne  
 Gegenüber, 5 Minuten von der  
 Endstation der Straßenbahn, auf  
 1. Juli zu vermieten  
**Grövingerstr. 44, 1. St.**

Evang. Gottesdienst.  
 Donnerstag den 4. Mai 1916.  
 Abends 8 Uhr: Kriegsbekämpfung.

Herr Detan Meyer.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage  
 der Verkündung in Kraft.  
 Berlin den 18. April 1916  
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
 Delbrück.

## Den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten betr.

Nach Anordnung des Bundesrats (Reichs-Gesetzbl.  
 S 276) dürfen Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte  
 (Beddige) nicht verbrannt, vergraben oder auf andere  
 Weise vernichtet, noch unvorbereitet zu Düngezweden  
 verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von  
 anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie der Ver-  
 arbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere  
 durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt  
 werden, sind sie an die von der Ortspolizeibehörde  
 bezeichnete Stelle zu den von ihr festgesetzten Be-  
 dingungen abzuliefern.

## Verordnung.

### Den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen vom  
 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 308) zur  
 Bundesratsverordnung obigen Betreffs wird verordnet,  
 was folgt:

- § 1. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3  
 und 6 der Ausführungsbestimmungen ist das Bürger-  
 meisteramt.
- § 2. Für die Zuteilung von Seife, Seifenpulver  
 und anderen fetthaltigen Waschmitteln im Falle des  
 § 2 der Ausführungsbestimmungen ist dem Bezugs-  
 berechtigten ein Ausweis (Seifenkarte) auszustellen,  
 auf welchem der Name des Bezugsberechtigten und  
 der Monat der Zugangsberechtigung anzugeben ist.  
 Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Ausweis  
 (Seifenkarte) unter Bezeichnung der Art und Menge  
 (Gewicht) mit Linde oder Farbstempel zu vermerken.  
 Ueber die Ausgabe der Ausweise (Seifenkarten) ist  
 ein Verzeichnis zu führen.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer  
 Verkündung in Kraft.  
 Karlsruhe, den 26. April 1916.  
 Groß. Ministerium des Innern:  
 von Bodman.

Für Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte, die in  
 Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimm-  
 ungen nur, wenn die Polizeibehörde es anordnet. Die  
 Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige  
 Abholung der Abfälle stattfindet.

Dele und Fette jeder Art, die aus Knochen, Rinder-  
 füßen und Hornschlächten gewonnen werden, sind  
 nach näheren Bestimmungen des Reichskanzlers dem  
 Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Dele und  
 Fette, S. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf  
 Verlangen abzuliefern. In gleicher Weise sind die aus  
 den genannten Rohstoffen hergestellten Futtermittel  
 dem Kriegsauschuß für Erbsenfutter, S. m. b. H. in  
 Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann Höchstm. Preise für Knochen,  
 Rinderfüße und Hornschlächte und die daraus ge-  
 wonnenen Dele, Fette und Futtermittel festsetzen.

Wer den hiernach ergangenen Vorschriften zuwider-  
 handelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten  
 oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark  
 bestraft.

Die Anordnung tritt am 25. April 1916 in Kraft.  
 Durlach den 26. April 1916  
 Gr. h. Herzogliches Bezirksamt.

Durlach, Handelsregister. Zu Firma:  
 Seligmann Blum, Weingarten, wurde ein-  
 getragen: Die Firma ist erloschen. Amts-  
 gericht.

## Zwangs-Versteigerung.

V. 6/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Durlach  
 belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsver-  
 merkes auf den Namen des Heinrich Wilhelm Schwarz, Kupferschmied in Durlach, und  
 bezw. des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen demselben und Ehefrau Heinri-  
 geb Deder eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am  
**Freitag den 26. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,**  
 durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Amtsgerichtsgebäude  
 Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

### Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

- A. Grundbuch von Durlach Band 56, Heft 1:  
 1. Pgb. Nr. 1266. 2 a 28 qm Hofraite im Ortsetter an der Zige-straße. Hierauf steht:  
 a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller,  
 b. ein zweistöckiges Defonomiegebäude mit angebauter Schweinstallung,  
 — Haus Jägerstraße Nr. 15 —  
 Schätzung mit Zubehör 12 000 M.  
 ohne " 11 940 M.
- B. Grundbuch von Durlach Band 56, Heft 2:  
 2. Pgb. Nr. 5336. 6 a 19 qm Acker im Kennental Schätzung 500 M.  
 3. Pgb. Nr. 6129. 6 a 57 qm Acker in der äußeren Höhe, Schätzung 650 M.  
 Durlach den 31. März 1916.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.